

Allgemeine Lieferungs- und Leistungsbedingungen der PLEdoc (im Folgenden: *Auftragnehmer*)

02/2005

1. Allgemeine Bedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen des Auftragnehmers gelten ausschließlich. Die Geltung entgegengesetzter oder von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne des § 310 I BGB.

2. Auftragsdurchführung

- 2.1 Lieferungen und Leistungen erfolgen nur aufgrund und nach Maßgabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers. Abweichungen von der Bestellung in der Auftragsbestätigung werden Vertragsinhalt, sofern der Auftraggeber Ihnen nicht binnen zwei Wochen widerspricht. Mangels ausdrücklicher abweichender Erklärung sind jegliche Angebote des Auftragnehmers freibleibend.
- 2.2 Der Umfang der Lieferung und Leistung bestimmt sich grundsätzlich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, in Ausnahmefällen nach dem Angebot, sofern diesem vom Auftragnehmer ausdrücklich eine befristete Bindungswirkung beigelegt wird und die Annahme fristgemäß erfolgt.
- 2.3 Die angenommenen Aufträge werden sorgfältig, sach-, fach- und termingerecht, nach den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Auftragserteilung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen durchgeführt. Hierbei wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Art und Weise der Ausführung nach sach- und pflichtgemäßem Ermessen des Auftragnehmers von diesem bestimmt.

Ändert sich das vereinbarte Anforderungsprofil während der Durchführung des Auftrages und verursacht das Mehraufwand, so wird dieser - soweit nichts anderes vereinbart ist - nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 2.4 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle für die Durchführung des Auftrages relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben und wichtige Unterlagen unentgeltlich zu überlassen. Insbesondere unterrichtet der Auftraggeber den Auftragnehmer rechtzeitig über Leistungen und Maßnahmen Dritter, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten und über die mit den Dritten vereinbarten Termine und Fristen.
- 2.5 Die Leistung gilt als abgenommen, sofern der Auftraggeber nicht unverzüglich, spätestens aber mit Ablauf von 12 Werktagen nach Fertigstellung/Ausführung schriftlich die Ingenieurleistung als nicht vertragsgemäß rügt.
- 2.6 Liefervorbehalte von Zulieferanten des Auftragnehmers, gleich welcher Art, bleiben diesem auch gegenüber dem Auftraggeber vorbehalten, sofern nicht das Liefergut in Angebot oder Auftragsbestätigung des Auftragnehmers ausdrücklich als Lagerware gekennzeichnet ist; über solche Liefervorbehalte wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich unterrichten.
- 2.7 Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen jederzeit der Hilfe Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

3. Vergütung, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich netto, zzgl. der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer und sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserhalt zahlbar.
- 3.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt sind.
- 3.3 Wird die Erfüllung einer Verpflichtung, von der eine Zahlung abhängig ist, ohne das Verschulden des Auftragnehmers verzögert, so ist die Zahlung zu dem ursprünglichen Fälligkeitstermin zu leisten.
- 3.4 Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht vereinbarungsgemäß nach, gerät er mithin mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so werden sämtliche Zahlungsansprüche des Auftragnehmers aus sämtlichen in diesem Zeitpunkt bestehenden Vertragsverhältnissen mit dem Auftraggeber sofort fällig, und zwar ohne Rücksicht auf die Laufzeit eventuell hereingenommener Wechsel. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs- und Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird oder sonstige Umstände bekannt werden, die Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit rechtfertigen.

In Fällen der in Abs. 1 bezeichneten Art ist der Auftragnehmer unbeschadet weiterer Rechte befugt, noch ausstehende Lieferungen und/oder Leistungen aus allen mit dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnissen zu verweigern oder nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Sie ist auch berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

- 3.5 Hinsichtlich der Vorschriften der §§ 366, 367 BGB gelten die Regelungen der §§ 366 Abs. 2; 367 Abs. 2 als vereinbart.
- 3.6 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den vom Auftragnehmer im Rahmen der erbrachten Lieferung oder Leistungen gelieferten Sachen geht erst nach Eingang aller Zahlungen auf den Auftraggeber über.

Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber, zu der dieser im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt ist, erfolgt für den Auftragnehmer ohne, dass diesem hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit andern Sachen oder Be- oder Verarbeitung erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache; die neue Sache wird der Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für den Auftragnehmer verwahren.

Vorbehaltlich des Widerrufs aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen ist dieser berechtigt, die im Eigentum oder Miteigentum des Auftragnehmers stehende Ware im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes entgeltlich zu veräußern. Für diesen Fall tritt der Auftraggeber bereits jetzt seine Kaufpreisforderung gegenüber dem Erwerber mit allen Sicherungs- und Nebenrechten bis zur Zahlung aller Forderungen des Auftragnehmers aus bestehenden Geschäftsbeziehungen in Höhe jeweiliger Rückstände an den Auftragnehmer ab; im Falle des Verkaufs von im Miteigentum des Auftragnehmers stehender Ware bezieht sich diese Voraussetzung jedoch nur auf die anteilige Kaufpreisforderung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die Vereinbarung eines Abtretungsverbotens hinsichtlich der Kaufpreisforderung gegenüber dem Erwerber ist unzulässig.

Die Abtretung gemäß Absatz 3 erfolgt sicherheitshalber mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber zur Einziehung der Kaufpreisforderung gegenüber dem Erwerber berechtigt bleibt, soweit und solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer ordnungsgemäß nachkommt oder keine Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, über die er den Auftragnehmer ggf. unverzüglich zu unterrichten hat, eintritt. Auf Verlangen des Auftragnehmers wird der Auftrag-

geber diesem zur Durchsetzung der Kaufpreisforderung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen; nach Eintritt der in Satz bezeichneten Umstände ist der Auftragnehmer berechtigt, den Erwerber von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

Zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung von im Eigentum oder Miteigentum des Auftragnehmers stehender Ware ist der Auftraggeber nicht berechtigt; bei Pfändungen oder Beschlagnahmen durch Dritte wird der Auftraggeber die Eigentumsverhältnisse diesen gegenüber offen legen und den Auftragnehmer zur Wahrung seiner Rechte, unter Übergabe aller für eine Intervention wesentlichen Unterlagen, unverzüglich unterrichten.

4. Termine und Gefahrübergang

- 4.1 Vereinbarte Termine sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist.
- 4.2 Die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungszeit setzt voraus, dass alle vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen beim Auftragnehmer rechtzeitig eingehen, dass vereinbarte Mitwirkungshandlungen vom Auftraggeber ausgeführt sind und dass die Zahlungsbedingungen eingehalten und sonstige Verpflichtungen erfüllt werden. Werden diese Voraussetzungen verspätet erfüllt, verlängert sich die Leistungszeit entsprechend.
- 4.3 Teilleistungen des Auftragnehmers sind zulässig und vom Auftraggeber abzunehmen, soweit sie dem Auftraggeber unter Berücksichtigung des vereinbarten Leistungszweckes zumutbar sind.
- 4.4 Bei Verzögerungen, die auf höhere Gewalt, Arbeitskampf oder vergleichbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, verlängert sich die Leistungszeit entsprechend, sofern diese Ereignisse die fristgemäße Erfüllung des noch zu erbringenden Teils der Leistung beeinflussen.

Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat – auch wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist -, ist ihm vom Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu setzen. Hat der Auftragnehmer nach Ablauf auch dieser Nachfrist die Versand- bzw. Leistungsbereitschaft nicht angezeigt, so ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich des noch ausstehenden Teils der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurückzutreten und / oder für den Fall, dass gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers in Bezug auf die Verzögerung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, hinsichtlich dieses Teils Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen; weist der Auftraggeber im Falle des teilweisen Verzuges nach, dass die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat, so stehen ihm die genannten Rechte hinsichtlich des gesamten Vertrages zu.

- 4.5 Die Gefahr geht bei Lieferung mit Übergabe des Liefergutes an den Transporteur auf den Auftraggeber über; dies gilt auch bei ausnahmsweise frachtfreier Lieferung.

Die Auswahl des Transporteurs, des Transportmittels und des Transportweges erfolgt durch den Auftragnehmer mit eigenüblicher Sorgfalt, sofern nicht der Auftraggeber hierüber rechtzeitig vor Ablauf der Lieferfrist eine Bestimmung trifft.

Bei Leistung erfolgt der Gefahrübergang im Zeitpunkt der Abnahme, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme bzw. Verwertung der Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers durch den Auftraggeber.

5. Mängelansprüche für Ingenieurleistungen

- 5.1 Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser die Ingenieurleistung in entsprechender Anwendung von § 377 HGB untersucht und etwaige Mängel rechtzeitig (vgl. Ziff. 2.3)

rügt. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so hat der Auftraggeber alle Aufwendungen zu ersetzen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Überprüfung der Mängelrüge entstanden sind.

- 5.2 Soweit die Ingenieurleistung des Auftragnehmers mangelhaft ist oder dieser vertraglich vereinbarte Eigenschaften fehlen, beschränken sich die Mängelansprüche des Auftraggebers zunächst auf Nacherfüllung. Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder die Leistung wiederholen. Erst im Falle des Fehlschlagens von mindestens zwei Mangelbeseitigungsversuchen des Auftragnehmers steht dem Auftraggeber das Recht auf Minderung oder Rücktritt zu.
- 5.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bezüglich Ingenieurleistungen des Auftragnehmers beginnt mit deren Abnahme und beträgt zwei Jahre, für Ingenieurleistungen betreffend Bauwerke fünf Jahre.

Mit Ausnahme deliktischer Ansprüche und solche, die auf vorsätzlichem Handeln beruhen, verjähren Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer und dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen innerhalb eines Jahres nach Kenntnis von Schadenseintritt und Schadensverursacher, spätestens jedoch zwei Jahre nach vollständiger Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer.

6. Haftung

Vorbehaltlich weitergehenden Versicherungsschutzes haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber aus allen Rechtsgründen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht handelt oder um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Im Falle grober Fahrlässigkeit sowie bei fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht haftet der Auftragnehmer max. bis zur Höhe des Auftragswertes. Folgeschäden (z. B. entgangener Gewinn, Produktionsausfall oder Zinsverlust) werden nicht ersetzt. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des Auftragnehmers.

7. Urheberrecht und Geheimhaltung

Die Rechte, insbesondere das Urheberrecht und die gewerblichen Schutzrechte, an den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen stehen dem Auftragnehmer allein zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen des Auftragnehmers für den im Vertrag festgelegten Zweck zu verwenden. Zu einer anderweitigen Nutzung ist der Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers befugt.

8. Kündigung

- 8.1 Der Vertrag kann schriftlich und nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Kündigt der Auftraggeber aus einem Grunde, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die vertragliche Vergütung unter Anrechnung der ersparten Aufwendungen. Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, steht dem Auftragnehmer die Vergütung für die Leistungen, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbracht worden sind, zu.
- 8.2 Ein wichtiger Grund zur Kündigung ist insbesondere gegeben, wenn Wechsel- oder Scheckproteste gegen den Auftraggeber oder den Auftragnehmer bekannt werden, Antrag auf Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers oder Auftragnehmers gestellt wird oder vereinbarte Zahlungsziele durch den Auftraggeber um mehr als 30 Tage überschritten werden. Für den Auftragnehmer besteht insbesondere dann ein wichtiger Grund zur Kündigung, wenn aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, Terminverzögerungen auftreten, aufgrund derer es für den

Auftragnehmer unzumutbar ist, an der Vertragserfüllung festzuhalten.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Es gilt deutsches Recht.

9.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Essen.

9.3 Sollte zwingendes Recht der Anwendung einzelner Vertragsbedingungen oder diesen Allgemeinen Bedingungen entgegenstehen oder widerspricht der Auftraggeber einzelnen Bedingungen, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen.

9.4 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung oder der wechselseitigen schriftlichen Bestätigung.